**Handlungs-empfehlungen**

- Einführung leistungsgestaffelter richtungsunabhängiger Pauschalnetzentgelte: Forschungsprojekt unIT-e²
- Unterscheidung nach Messtechnik: Für Kunden ohne intelligentes Messsystem weiterhin Arbeits- und Grundpreis
- Abrechnung der Netzentgelte über den Lieferanten
- Einführung der neuen Netzentgeltsystematik mit kommunikativer Unterstützung und Begleitung durch die BNetzA
- Schrittweise Einführung mit Blick auf IT-Ressourcen und parallel laufende Projekte (z.B. MaBiS-Hub)

**Fragen aus dem Sachstandspapier (Kapitel 4.2 Finanzierungsfunktion, Kunden in der Niederspannung < 100.000 kWh)**

Die folgende Stellungnahme der EWE AG bezieht sich auf die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) am 20.11.2025 veröffentlichten Orientierungspunkte zu Netzentgeltkomponenten für Kunden in der Niederspannung (NS) mit unter 100.000 kWh Stromjahresverbrauch. Weitere Stellungnahmen folgen zu den jeweils von der BNetzA festgelegten Fristen.

*Welches Modell ist aus Ihrer Sicht geeignet, um Prosumer an der Netzfinanzierung adäquat zu beteiligen, ohne dabei neue Nachteile zu schaffen?*
Aus EWE-Sicht erscheint es schwierig, in der NS-Ebene Kundengruppen wie Prosumer, Flexumer, etc. trennscharf und rechtssicher zu definieren. Dazu kommt, dass sich das Einspeise- und Lastverhalten einer Vielzahl von Kunden perspektivisch ohnehin weiter verändern wird, insbesondere über die flächendeckende Umrüstung auf Wärmepumpen und die weitere Verbreitung von Ladepunkten. Zielführender dürfte daher eine Abgrenzung gemäß der verbauten Messtechnik sein.
Grundsätzlich schlagen wir folgende Entgeltsystematiken für die Niederspannung vor:

- Kunden mit „konventionellen“ oder modernen Messeinrichtungen: Für dieses Kundensegment ist ein grundlegender Änderungsbedarf gegenüber Status quo nicht erkennbar, auch wenn hier Kunden mit Balkonkraftwerken (Kleinstprosumer) umfasst sind. Die Mengenreduzierungen durch Balkonkraftwerke sind je Kunde geringfügig. Deshalb sollte hier das Arbeitspreis-Grundpreis-Modell weiterhin Gültigkeit behalten. Jedoch sollte die unspezifizierte Vorgabe der Verhältnismäßigkeit aufgehoben werden und eine überwiegende Finanzierung über Grundpreise ermöglicht werden. Dies würde zu mehr Rechtssicherheit beitragen.
- Kunden mit intelligenten Messsystemen (iMS): Die Leistungswerte sind der entscheidende Faktor für Netzausbau bzw. Netzertüchtigungsmaßnahmen. Die heutige mengenbasierte Systematik in der Niederspannung spiegelt das nicht adäquat wider. Um beispielsweise Prosumer und Flexumer gleichmäßiger an den Netzkosten zu beteiligen, sollten alle Kunden mit iMS und unterhalb der Strombezugsmenge von 100.000 kWh in das Modell der gestuften Netzentgeltpauschalen überführt werden. Ein Lösungsansatz könnte in der Einführung

leistungsgestaffelter richtungsunabhängiger Pauschalnetzentgelte liegen, wie sie im Forschungsprojekt unIT-e² erarbeitet wurden.

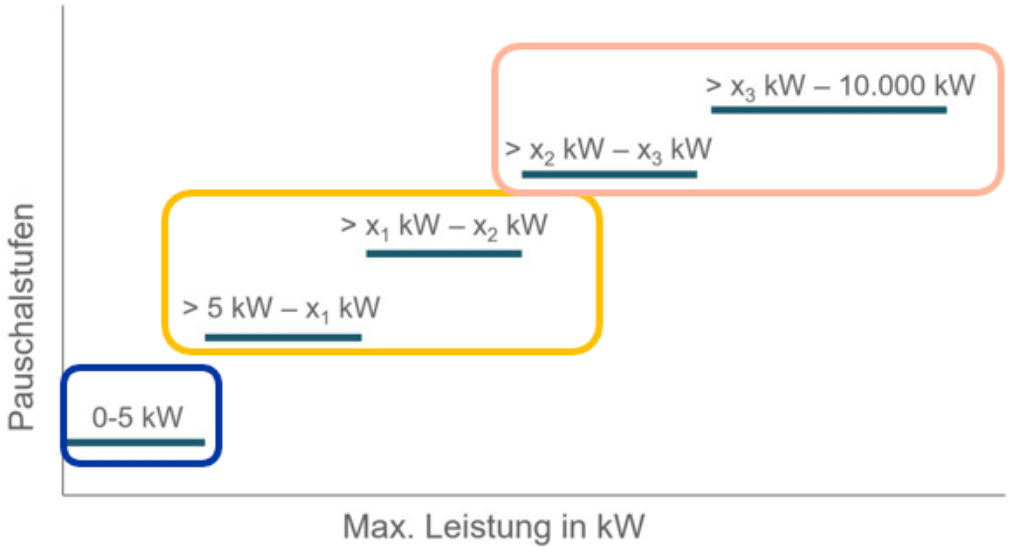


*Clusterbeispiele:*
**Cluster 1**: 0-5 kW geringe Netzbeanspruchung, vor allem bisherige Consumer
**Cluster 2:** >5 kW mittlere Netzbeanspruchung, vor allem Prosumer
**Cluster 3:** hohe Netzbeanspruchung, vor allem Prosumer/Flexumer

*Abbildung 1: Clusterbeispiele für gestaffelte Pauschalentgelte*

Nach unserer Ansicht trägt dieses Modell in seiner Grundform dazu bei, Komplexität gegenüber Anschlusskunden und Marktteilnehmern zu reduzieren und setzt dabei schon in der Basis auf einen Selbstanreiz der Kunden, Ihre Inanspruchnahme von Leistungskapazität am Netzanschluss zu optimieren. Es handelt sich hierbei um einen Ansatz, der aus Sicht von EWE einen substanziellen Beitrag zur weiteren Ausgestaltung von Netzentgeltkomponenten in der Niederspannung leisten kann. Durch Einbezug aller Kundengruppen werden die Netzkosten breiter finanziert und die Netzentgelte verursachungsgerechter verteilt. Dadurch kann ein positiver Effekt auf das Netzentgeltniveau erzielt werden.

Der Modellansatz bietet folgende Vorteile:

- Flexibel ausgestaltbar (z. B. Clusterbandbreiten und -anzahl) → Die Stufen können auch weiter gefasst werden
- Erweiterbar z. B. um eine Anreizfunktion (nicht Schwerpunkt dieser Stellungnahme)
- Diskriminierungsfreie Integration aller Kundengruppen (inkl. Prosumer) in die Netzfinanzierung
- Komplexitätsreduktion in den Prozessen und verständlicher für die Vermarktung gegenüber Endkunden
- Gute Nachvollziehbarkeit zwischen Lieferant und Kunde gegeben
- Keine Kundeninteraktion erforderlich
- Vereinfacht und erhöht die Planbarkeit → Sprünge zwischen den Jahren i. d. R. nur bei signifikanten Änderungen der Gerätschaften der Kunden

Die Entgeltbildung erfolgt schrittweise:

- Auswertung Kundenzahlen, Leistung kW(max) und Einspeise-/Lastverhalten aus iMS

- Ableitung von Clustern anhand der Kundenverteilungen
- Überführung der Kunden mit iMS in die neue Systematik (Aufteilung der bisherigen Netzentgeltanteile aus dem „EOG-Anteil“ des Arbeitspreis-Grundpreis-Modells)
- Ableitung der Netzentgelte anhand des „EOG-Anteils“ und Kundenzahlen je Cluster
- Ertüchtigung der Abrechnungssysteme (z. B. richtungsunabhängiger maximaler Leistungswert aus Ein- und Ausspeiselastgängen)

Abschließender Hinweis: Im Zusammenspiel zwischen den Preiskomponenten der Finanzierungs- und der Anreizfunktion sollte ganzheitlich betrachtet werden, dass netzdienliches Verhalten von Kunden angereizt wird.

Literaturhinweise:

- Bayernwerk et al., 2024: Netzentgeltsystematik in der Niederspannung verursachungsgerecht gestalten – Fokus ab der 5. Regulierungsperiode Strom (ab 2029); Positionspapier_Netzentgelte.pdf (Kapitel 4)
- weitere Forschungsergebnisse unter https://unit-e2.de/ einsehbar

*Wäre eine direkte Netzabrechnung mit Haushalten trotz des für die Netzbetreiber damit verbundenen Zusatzaufwandes wünschenswert, damit die Regelungen auch bei den Haushalten ankommen?*
Die Netznutzungsabrechnung über den Energielieferanten stellt im Haushaltskundenbereich den etablierten Regelfall dar. EWE lehnt eine direkte Netzbetreiberabrechnung mit Haushaltskunden ab. Die Erfahrungen aus dem Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messsysteme zeigen folgendes:

- Kunden sind oftmals irritiert, wenn sie eine Rechnung vom Netzbetreiber erhalten, weil sie denken, es handle sich um den Stromlieferanten.
- Bei Netzbetreibern entsteht Zusatzaufwand für Papierrechnungen im Massenkundengeschäft (Datenhaltung, Porto, Druck und Versand)
- Es braucht sowohl auf der Netzbetreiber- als auch auf der Lieferantenseite für die Abwicklung der Abrechnung Ressourcen für Kundenservice, Clearingfälle, Mahnwesen, etc.

Mit Blick auf die heute gängige Praxis stellt sich die Frage, ob es für eine direkte Abrechnung durch den Netzbetreiber eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes geben müsste.
Grundsätzlich sollte bei der Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik darauf geachtet werden, dass die erforderlichen Abrechnungsprozesse massengeschäftstauglich sind und insbesondere die erforderlichen Abrechnungsdaten zur richtigen Zeit an der richtigen Stelle insbesondere mit Blick auf die jeweiligen Marktrollen vorhanden sind. Damit kann gewährleistet werden, dass sich die Abrechnungsrisiken für Lieferanten im Standardfall weiter im bisher üblichen Rahmen bewegen.

*Welche Einführungsdauer wird gesehen, wenn alle Fragen geklärt sind?*
Die Einführungsdauer und die Erfordernis etwaiger Übergangsregelungen hängen stark vom gewählten Modell ab. Der aktuelle Zeitplan sieht eine Implementierung und Vorbereitung auf den Start vom 01.01.2027 bis 31.12.2028 vor. Sofern hiermit die „Einführungsdauer“ gemeint ist, sollte beachtet werden, dass in diesen zwei Jahren insbesondere Energievertriebe und Netzbetreiber auf die üblichen großen Softwarehäuser zugehen und entsprechende IT-Ressource anfragen.
Der Umfang des jeweiligen IT-Projektes hängt von der Komplexität der festgelegten Netzentgeltsystematik ab. Anpassungen am bisherigen Modell mit Arbeits- und Grundpreis sollten mit moderatem Aufwand möglich sein. Ein Kapazitätspreismodell ist mit einem sehr großen Aufwand verbunden, da insbesondere die Prozesse zur Bestellung, Abrechnung und Clearing komplett neu etabliert werden müssen. Zusätzlich muss auch die Marktkommunikation (inkl. Datenformate) angepasst werden.

Parallel dazu läuft auch die entsprechende Ausgestaltung der Produkte und die Kommunikation mit der Kundschaft, um die neue Netzentgeltsystematik zu erklären. Es ist davon auszugehen, dass mit Wirksamwerden der Festlegung noch nicht alle Fragen geklärt sind, sondern es u.a. Umsetzungshilfen und weitere begleitende Kommunikation braucht. Die Bundesnetzagentur kann hier proaktiv zu einer guten Einführung beitragen, indem sowohl Hilfestellungen für die Vertriebe und Netzbetreiber als auch Informationen für die Kundschaft angeboten werden. Somit sollte die Bundesnetzagentur die Einführung konstruktiv begleiten und unterstützen.
Die BNetzA stellt selbst mit Blick auf bspw. dynamische Netznutzungsentgelte fest, dass eine Einführung nur schrittweise beginnend mit hohen Netzebenen und einer technisch sehr flexiblen Kundengruppe (Speicher) realistisch erscheint. Dies würden wir gern zum Anlass nehmen und anregen, generell die Einführung der neuen Netzentgeltsystematik schrittweise zu staffeln und insbesondere für Kunden ohne iMS die Regelungen aus der auslaufenden StromNEV zunächst fortgelten zu lassen. Hierfür spricht auch, dass die wenigen großen Softwarehäuser (insbesondere SAP-Beratungen) nur begrenzte Ressourcen für die Einführung bereitstellen können und diese u.a. bereits durch die Einführung des MaBiS-Hub belegt sind. Außerdem ist erwartbar, dass es nicht zu antizipierende Interdependenzen zwischen den angestrebten Regelungen für „große“ und „kleine“ Netznutzergruppen gibt und dass auch die Festlegungen für „große“ Netznutzergruppen im Hinblick auf Konsistenz der festgelegten Regelungen nach Einführung überarbeitet werden müssen. Es wäre somit aus unserer Sicht ratsam, von einer großangelegten Einführung für alle Netznutzenden abzusehen und der oben skizzierten Logik einer schrittweisen Einführung zu folgen.

*Soll der Verteilnetzbetreiber das Verhältnis von Grund- und Arbeitspreis abgesehen von generellen, aber unbestimmten Anforderungen der Angemessenheit und der Diskriminierungsfreiheit frei bestimmen dürfen?*
Erlösanteile der Komponenten sollten in einem vorgegebenen Bereich frei bestimmbar sein, jedoch sollten die Fixpreiskomponenten den größten Erlösanteil ausmachen können. Es sollten rechtssichere Vorgaben zur klaren Umsetzung und Freiheitsgraden der Verteilnetzbetreiber gemacht werden. Andernfalls bestünde das Risiko, dass Kunden mit negativen Auswirkungen dies gerichtlich beklagen würden.

**EWE AG** EWE ist ein Versorgungskonzern im Bereich Strom, Erdgas, Telekommunikation und Informationstechnologie. Die EWE AG ist registrierte Interessenvertreterin nach dem Lobbyregistergesetz (Registernummer R001058) und folgt dem vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung beschlossenen Verhaltenskodex.

**Kontakt** EWE Aktiengesellschaft
Tirpitzstraße 39
D-26122 Oldenburg
ww.ewe.com

Abteilung Politische Angelegenheiten
[redacted]